

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST [REDACTED]

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: [REDACTED]

Frau
Ingke Klimas
[REDACTED]

Dienstgebäude und
Anschrift für Paketsendungen
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl
Tel-Zentrale
Telefax
[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum: 21. November 2025

Strafanzeige vom 10.11.2025 gegen
Marianne Büttner
Vorwurf: Fahrlässige Körperverletzung pp.

Sehr geehrte Frau Klimas,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer Straftat nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn hierfür derartige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (vgl. Löwe-Rosenberg-Rieß, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 24. Auflage, § 152 Rn. 22; Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 62 Aufl., München 2019, § 152 Rn. 4). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Weder ist eine (fahrlässig herbeigeführte) Körperverletzung Ihres Sohnes durch die Angezeigte ersichtlich, noch hat sie Sie vor dem Amtsgericht Schöneberg wider besseren Wissens einer rechtswidrigen Tat verdächtigt, um behördliche Maßnahmen gegen Sie herbeizuführen. Vielmehr wird durch die von Ihnen eingereichten Unterlagen deutlich, dass sich die Angezeigte als Umgangspflegerin in einer konfliktbehafteten Familiensache entsprechend ihres Auftrages äußerte. Dies wird auch nicht durch das von Ihnen beigefügte Transkript widerlegt.

Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis, dass die unbefugte Aufnahme des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes auf einen Tonträger oder die Zugänglichmachung einer solchen Aufnahme gemäß § 201 Abs. 1 des Strafgesetzbuches verboten ist.

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Barrierefreier Zugang

Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten

Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen.

Die Frist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wird nur gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheids eingeht.

Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen



Wegmann
Staatsanwältin